

Ausschuss Steuern

Nachrichtlich:
Geschäftsführer der Mitgliedsverbände

ST-2021-019

18. November 2021
le/ak

Öffentliches Country-by-Country Reporting auf EU-Ebene formell verabschiedet

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt hatten wir Sie mit dem Rundschreiben ST-2021-003 über den aktuellen Zwischenstand beim öffentlichen Country-by-Country Reporting informiert.

Nachdem der Europäische Rat im September 2021 das Ergebnis der Trilog-Verhandlungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten, dem Europäischen Rat und der EU-Kommission über die Einführung eines öffentlichen Country-by-Country Reporting (pCbCR) in der EU gebilligt hat, hat nun auch das Europäische Parlament am 11. November die Änderung der EU-Bilanzrichtlinie (2013/34/EU) angenommen. **Großunternehmen müssen danach künftig eine öffentliche Länderberichterstattung vorlegen.**

Die genaue **Umsetzungs- und Anwendungsfrist** ergibt sich aus dem Zeitpunkt der als nächstes anstehenden Veröffentlichung der Richtlinie im Amtsblatt der EU. Die Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft; die Mitgliedstaaten haben anschließend 18 Monate Zeit für die Umsetzung in nationales Recht.

Die Veröffentlichungspflicht (vgl. **Anlage a**) gilt sowohl für **europäische als auch für internationale Konzerne mit Tochterunternehmen und Zweigniederlassungen in der EU mit einem konsolidierten jährlichen Gesamtumsatz von über 750 Mio. Euro** in den letzten beiden aufeinander folgenden Geschäftsjahren. Die Berichterstattung hat innerhalb von zwölf Monaten ab dem Bilanzstichtag des betreffenden Geschäftsjahres zu erfolgen.

Die betroffenen Konzerne müssen gemäß Art. 48c der Richtlinie künftig pro Mitgliedstaat **folgende Angaben** veröffentlichen:

- Name der Konzernobergesellschaft/des Unternehmens, betreffendes Geschäftsjahr und Währung sowie – sofern zutreffend – eine Liste aller in den Abschluss des obersten Mutterunternehmens für das betreffende Geschäftsjahr konsolidierten Tochterunternehmen, die in der EU oder in Steuergewebieten ansässig sind, die in den Anhängen I und II der Schlussfolgerungen des Rates zur EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke aufgeführt sind;
- Kurze Beschreibung der Unternehmenstätigkeit;

- Zahl der Beschäftigten auf Basis von Vollzeitäquivalenten;
- Nettoumsatzerlöse, inklusive Umsatz mit verbundenen Unternehmen und nahestehenden Personen;
- Gewinn oder Verlust vor Ertragsteuern;
- Betrag der während des betreffenden Geschäftsjahres aufgelaufenen Ertragsteuern, zu berechnen als laufender Steueraufwand auf die steuerpflichtigen Gewinne oder Verluste des Geschäftsjahres von Unternehmen und Zweigniederlassungen in dem betreffenden Steuergebiet;
- Betrag der auf Kassenbasis gezahlten Einkommensteuer, zu berechnen als Betrag der während des betreffenden Geschäftsjahres von den Unternehmen und Zweigniederlassungen im betreffenden Steuergebiet gezahlten Einkommensteuer;
- Betrag der aufgelaufenen Gewinne am Ende des betreffenden Geschäftsjahres.

Diese Informationen müssen für **alle 27 EU-Mitgliedstaaten** veröffentlicht werden. Für Drittstaaten müssen die entsprechenden Informationen nur aggregiert angegeben werden, es sei denn, ein Steuerhoheitsgebiet wird jeweils zum 1. März des Geschäftsjahres, für das der Bericht erstellt werden soll, auf der **schwarzen Liste der EU** (Anhang I der EU -Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke) oder zum gleichen Stichtag zwei Jahre in Folge auf der **grauen Liste der EU** (Anhang II der EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke) geführt. Diesbezüglich wurde klargestellt, dass für Anhang II diejenigen Länder in den Anwendungsbereich fallen, die am 1. März desjenigen Geschäftsjahres, für das der Bericht zu erstellen ist, und am 1. März des vorangegangenen Geschäftsjahres in diesem Anhang aufgeführt waren¹.

Im Rahmen der enthaltenen **Safeguard-Klausel** haben betroffene Unternehmen das Recht, sensible Informationen (insbesondere für Wettbewerber) bis zu fünf Jahre zurückzuhalten.

Eine enthaltene **Review-Klausel** sieht vor, dass die EU-Kommission vier Jahre nach der erstmaligen Umsetzung (5½ Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderungsrichtlinie) die Wirksamkeit der Richtlinie zu überprüfen hat und einen Bericht vorlegen muss, um festzustellen, ob u. a. eine vollständige Desaggregation die Wirksamkeit dieser Richtlinie verbessern würde.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Baustoffe –
Steine und Erden e.V.



Tanja Lenz
Reporting und Statistik

Anlage

¹ Die entsprechenden Listen werden in regelmäßigen Abständen aktualisiert, in der Regel geschieht dies im Februar und Oktober eines jeden Jahres.